



**Steuergesetz
der Gemeinde Surses**

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Subsidiäres Recht	3
II. Materielles Recht	
1. Einkommens- und Vermögenssteuern	
Art. 3 Steuerfuss	3
2. Handänderungssteuer	
Art. 4 Steuersatz	3
3. Liegenschaftensteuer	
Art. 5 Steuersatz	4
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer	
Art. 6 Gegenstand und Bemessung	4
Art. 7 Steuersubjekt	4
Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung	4
Art. 9 Steuersatz	4
Art. 10 Bezug und Haftung	
5. Hundesteuer	
Art. 11 Steuerobjekt	4
Art. 12 Steuersubjekt	4
Art. 13 Steuerbefreiung	4
Art. 14 Steuerberechnung	4
III. Formelles Recht	
1. Behörden	
Art. 15 Gemeindevorstand	5
Art. 16 Gemeindesteueramt	5
Art. 17 Weitere Behörden	5
2. Bezug	
Art. 18 Fälligkeit	5
Art. 19 Zahlungsfrist	6
Art. 20 Steuererlass	6
3. Entschädigung	
Art. 21 Entschädigung	6
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 22 Inkrafttreten	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde Surses erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Surses erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) *aufgehoben*;
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Surses folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe;
- b) eine Tourismustaxe.

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. MATERIELLES RECHT

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 2 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Gegenstand und Bemessung	Art. 6 <i>aufgehoben</i>
Steuersubjekt	Art. 7 <i>aufgehoben</i>
Subjektive Steuerbefreiung	Art. 8 <i>aufgehoben</i>
Steuersatz	Art. 9 ¹ <i>aufgehoben</i> ² <i>aufgehoben</i> ³ <i>aufgehoben</i> ⁴ <i>aufgehoben</i> ⁵ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt: a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent; b) für die Angehörigen des grosselterlichen Stammes 10 Prozent; c) für die übrigen Begünstigten 25 Prozent.
Bezug und Haftung	Art. 10 <i>aufgehoben</i>

5. HUNDESTEUER

Steuerobjekt	Art. 11 Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.
Steuersubjekt	Art. 12 Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.
Steuerbefreiung	Art. 13 Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: a) Polizeihunde; b) Lawinen- und Flächensuchhunde; c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde; d) Schweisshunde des Bündner Schweisshunde-Clubs (BSC) mit einer gültigen Nachsuche-Bewilligung; e) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.
Steuerberechnung	Art. 14 ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. FORMELLES RECHT

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Gemeindesteueramt ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

Weitere Behörden ¹ Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer einem interkommunalen/regionalen Steueramt übertragen.

² Die Gemeinde Surses kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 18

Fälligkeit ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 19

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramtsamt bis zum Betrag von 1'000.00 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde Surses wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 5. Oktober 2015 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Teilrevision wurde am 30. November 2020 durch den Gemeindevorstand, in Anwendung von Art. 37 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden, beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden per 01. Januar 2021 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

.....
Leo Thomann

Der Gemeindeschreiber:

.....
Beat Jenal

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom ~~15.12.2020~~ Nr. ~~10731/2020~~
Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.10.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
30.11.2020	01.01.2021	Art. 1, Abs. 1, Ziff. f)	eingefügt
30.11.2020	01.01.2021	Art. 1, Abs. 2, Ziff. a)	aufgehoben
30.11.2020	01.01.2021	Ziffer II, Titel 4	geändert
30.11.2020	01.01.2021	Art. 6	aufgehoben
30.11.2020	01.01.2021	Art. 7	aufgehoben
30.11.2020	01.01.2021	Art. 8	aufgehoben
30.11.2020	01.01.2021	Art. 9, Abs. 1 - 4	aufgehoben
30.11.2020	01.01.2021	Art. 10	aufgehoben
30.11.2020	01.01.2021	Art. 18, Abs. 3	geändert
30.11.2020	01.01.2021	Art. 19, Abs. 2	geändert